

Die Entscheidung des Patienten

Interview: Dr. Jens Kleffmann über Patientenverfügungen als Vorsorgeinstrument

Nicht nur Menschen mit schweren Erkrankungen stellen sich die Frage, was mit ihnen passiert, wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind, selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Um auch langfristig ein autonomes Leben führen zu können, hat der Gesetzgeber in Deutschland die sogenannte Patientenverfügung als Vorsorgeinstrument geschaffen.

Seit Einführung des Rechtstitel der Patientenverfügung in das Bürgerliche Recht (§§ 1901a ff.9) im Jahr 2009 erfreut sich die Patientenverfügung steigender Beliebtheit: immer mehr Menschen verfassen entsprechende Verfügungen. In der konkreten Umsetzung im Alltag ergeben sich allerdings häufig erhebliche Schwierigkeiten.

Wir sprachen mit dem Mediziner Dr. Jens Kleffmann über dieses Thema.

Herr Dr. Kleffmann, was genau ist eine Patientenverfügung?

Dr. Jens Kleffmann: Eine Patientenverfügung ist ein Vorsorgeinstrument mit dem sichergestellt werden soll, dass Personen auch dann Ihren eigenen Wertvorstellungen entsprechend behandelt werden, wenn sie selbst nicht mehr in der Lage sind einer bestimmten Therapie zuzustimmen oder diese abzulehnen.

Sie liegt vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner späteren Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegt, ob er in bestimmte zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Es handelt sich also um eine sogenannte antizipative Willensäußerung.

Durch die Regelungen zur Patientenverfügung wird klargestellt, dass für die medizinische Behandlung eines Menschen auch am Lebensende gilt, dass der Patient entscheidet, ob er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen möchte. Mit der Zulassung der Patientenverfügung wird – nicht anders als beim Testament in Vermögensangelegenheiten – im Bereich der medizinischen Versorgung das Recht des entscheidungsfähigen Patien-

ten anerkannt, sein Selbstbestimmungsrecht vorausschauend und planend durch eine erst in der Zukunft wirkende verbindliche Verfügung auszuüben. Der hauptsächliche Anwendungsbereich der Patientenverfügung ist die Festlegung der Unterlassung beziehungsweise des Abbruchs lebenserhaltender medizinischer Maßnahmen am Lebensende.

Zielen Patientenverfügungen tatsächlich immer darauf ab medizinische Behandlungen zu untersagen?

Dr. Kleffmann: Die meisten Patientinnen und Patienten verlassen sich darauf, dass im Zweifel ohnehin „alles gemacht wird“. Dies ist ja auch mit dem ärztlichen Grundsatz „in dubio pro vita“ also „im Zweifel für das Leben“ gut vereinbar. In der Tat wird daher in der Mehrheit der heute in Umlauf befindlichen Verfügungen ein Therapie-limitierender Ansatz verfolgt: es wird also versucht bestimmte medizinische Behandlungen wie z.B. die künstliche Ernährung im Zustand des anhaltenden Koma zu untersagen. Dies ist jedoch keinesfalls obligat.



Dr. Jens Kleffmann

Foto: nh

Wer kann eine Patientenverfügung aufsetzen?

Dr. Kleffmann: Nach dem Willen des Gesetzgebers kann nur ein einwilligungsfähiger Volljähriger eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 S. 1 BGB errichten. Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme sowie deren Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Es genügt die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Betroffenen (konkrete Einsichtsfähigkeit). Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich. Daher können auch Personen, die unter Betreuung stehen oder an Demenz Erkrankte wirksam eine Verfügung erstellen.

Welche Rolle spielen Ärzte bei diesem Thema?

Dr. Kleffmann: Ärzte müssen die Wünsche und Wertvorstellungen ihrer Patienten kennen, um eine hieran orientierte, individuelle Behandlung zu ermöglichen. Kann der Patient in der konkreten Situation einer bevorstehenden Behandlung keinen eigenen Willen mehr bilden oder diesen nicht adäquat kommunizieren, müssen andere Kommunikationswege gewählt werden. Neben der Vorsorgevollmacht ist die Patientenverfügung dafür ein geeignetes Instrument. Die von Ärzten, Angehörigen und andere Patientenvertretern benötigte Klarheit und Rechtssicherheit beim Umgang mit Patientenverfügungen – sowohl bei deren Errichtung als auch bei der Umsetzung im klinischen Alltag – ist in der Praxis allerdings nicht immer gegeben.

Konkret heißt dies, dass eine Vielzahl der im Umlauf befindlichen Patientenverfügungen nicht adäquat berücksichtigt werden, weil sie nicht eindeutig formuliert sind. Häufig geht es bei den zur Disposition stehenden Entscheidungen ja „um Leben und Tod“, so dass auch nachvollziehbar ist, dass die behandelnden Ärzte ein Maximum an Sicherheit fordern.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jüngst in einem Grundsatzurteil zur Frage welche inhaltlichen Voraussetzungen an eine Patientenverfügung zu stellen sind, Stellung genommen (Beschluss vom



Schriftliche Einwilligung: Die Patientenverfügung muss schriftlich festgehalten werden und unterliegt rechtlichen und formellen Grundlagen.

Foto: Jürgen Hüls - Fotolia

6. Juli 2016, XII ZB 61/16). Es wird eine Konkretisierung durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen gefordert. Im verhandelten Fall war der bloße Verweis, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, nicht als ausreichend angesehen worden, die künstliche Ernährung der im Koma befindlichen Patientin beenden zu dürfen.

Wie muss eine Patientenverfügung verfasst sein, um rechtsgültig zu sein?

Dr. Kleffmann: Die Patientenverfügung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 1901a Abs. 1 S. 1 BGB). Der Text muss nicht handschriftlich verfasst sein. Die Verfügung kann auch mit Hilfe eines Formulars erstellt oder maschinell geschrieben werden. Sie muss vom Aussteller jedoch im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB eigenhändig unterzeichnet sein. Eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich. Mündliche Patientenverfügungen, die vor dem 1.9.2009 abgegeben wurden bleiben gültig, da das Gesetz keine Rückwirkungsanordnung enthält. Eine Patientenverfügung liegt nach der gesetzlichen Definition nur vor, wenn die schriftlichen Festlegungen noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen betreffen. Sie müssen also für einen abstrakten Fall in der Zukunft getroffen werden. Weitere formelle Voraussetzungen, etwa eine vorherige verbindliche ärztliche Beratung, die Angabe von Zeit und Ort der

Abfassung oder eine regelmäßige Aktualisierung, sieht das Gesetz nicht vor.

Wären angesichts der Komplexität der Thematik medizinische Beratungen nicht notwendig?

Dr. Kleffmann: In der Tat ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Beratungspflichtigkeit diskutiert worden. Aus unterschiedlichen Gründen wurde diese aber nicht in das Gesetz aufgenommen. Mittlerweile hat auf Grund der oben beschriebenen vielfältigen Probleme aber ein Umdenken stattgefunden, so dass auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die „Beratung durch eine fachkundige Person“ bei der Erstellung der Patientenverfügung explizit empfiehlt. Aus ärztlicher Sicht ist diese Entwicklung explizit zu begrüßen. Aber nicht nur Patienten sollten ausführlicher beraten werden, auch im ärztlichen Bereich besteht noch ein gewisser Informationsbedarf.

Kernaussagen

- Eine Patientenverfügung kann ein geeignetes Instrument sein um auch langfristig ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- Bei der Auslegung von Patientenverfügungen kommt es häufig zu Missverständnissen.
- Die fachkundige Beratung bei der Erstellung von Patientenverfügungen ist sinnvoll und wird mittlerweile auch vom Bundesministerium der Justiz gefordert (nh)

Zur Person

Dr. med. Jens Kleffmann, LL.M. ist Facharzt für Neurochirurgie und arbeitet im Neurozentrum Kassel am Marienkrankenhaus und im Wirbelsäulenzentrum in Baunatal. Zusätzlich hat er an der Westfälischen Wilhelms Universität in Münster den juristischen Master Titel erworben und beschäftigt sich seit mehreren Jahren aus medizinischer, juristischer und wissenschaftlicher Sicht mit der Thematik Patientenverfügung. Gemeinsam mit Kollegen gründete er eine Beratungspraxis um Patienten und ärztliche Kollegen individuell zu beraten (www.ENTSCHEIDBAR.info).



Entscheidbar – Beratungspraxis für Patientenverfügung

Dr. med. Jens Kleffmann LL.M.
Marburger Straße 85
34127 Kassel
E-Mail: praxis@entscheidbar.info
www.entscheidbar.info